

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Leitungswasserschaden-Versicherung (L50 2009 - Fassung 09/2014)

Korrosion, auch Verschleiß und Abnutzung

In Abänderung der AWB gilt der Pkt. 8 des Art. 2 gestrichen, und es sind daher Schäden am Rohrsystem durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnutzung mitversichert.

Erweiterung des Versicherungsschutzes (Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)

In Erweiterung des Art. 1 (2) der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes. Abweichend von Art. 2 Pkt. 9 der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht. Angeschlossene Einrichtungen und Armaturen im Sinne dieser Bestimmung sind beispielsweise: Wasserhähne, Wassermesser, Wasserbehälter, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörper, Heizkessel und Boiler.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Fußbodenheizung

Das Vorhandensein einer wasserführenden Fußbodenheizung wurde im Sinne des Art. 5, Pkt. 1.4 der AWB angezeigt. Der Kostenersatz ist abweichend von Art. 8, Pkt. 1.3 auf eine Länge von 12 m erweitert.

Wandheizung

In Erweiterung der AWB gilt die Wandheizung mitversichert.

Folgeschäden Aquarium und Wasserbetten

In Erweiterung der AWB gelten Folgeschäden durch Wasseraustritt aus dem Aquarium und dem Wasserbett bis EUR 3.700,- mitversichert.

Wasserverlust

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden gemäß den AWB werden die Mehrkosten, welche sich aufgrund eines durch den Schaden entstandenen Wasserverlustes ergeben, ersetzt. Zur Berechnung der Ersatzleistung wird der nachweisliche Wasserverbrauch des letzten Jahres vor dem Schadenfall herangezogen. Die Ersatzleistung ist jedoch mit EUR 1.480,- begrenzt.

Solaranlagen

Das Vorhandensein einer wasserführenden Solaranlage wurde im Sinne des Art. 5 Pkt. 1.5 der AWB angezeigt.

Schwimmbecken und Klimaanlage innerhalb des Gebäudes

Das Vorhandensein eines Schwimmbeckens und von Klimaanlage innerhalb des Gebäudes wurden im Sinne des Art. 5, Pkt. 1.3 und 1.2 der AWB angezeigt.

Rohrsystem außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes

In Abänderung der AWB) gilt der Pkt. 10 des Art. 2 der AWB gestrichen und es sind daher Schäden am Rohrsystem außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes mitversichert. Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken ist auf das Höchstmaß von 12 m Länge beschränkt.

Werden nach einem Schadenfall Rohre oder Kollektoren mit einer Länge von mehr als das versicherte Höchstmaß eingezogen, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens samt Nebenarbeiten im Verhältnis von versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Rohrsystem (mit einer max. Länge von 5 Metern) außerhalb des Grundstückes

In Abänderung der AWB gilt der Pkt.10 des Art.2 der AWB gestrichen und es sind daher Schäden am Rohrsystem (mit einer max. Länge von 5 Metern) außerhalb des Grundstückes mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer für die Instandsetzung verantwortlich ist.

Die Ersatzleistung erfolgt auf Erstes Risiko und ist mit EUR 5.000,- je Schadenfall begrenzt.